OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-950182/10/SE/GSc

Datum:
Linz, 27. Mai 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von J. H., vertreten durch Rechtsanwalt Mag. R. B., X, X W., gegen den Bescheid des Verbandsobmanns des Bezirksabfallverbands Eferding, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. F. E., X, X W., vom 27. Oktober 2021 betreffend die Verfügung der vorläufigen Suspendierung nach dem Oö. GDG 2002 nach Durchführung von öffentlichen mündlichen Verhandlungen am 5. April 2022 und am 10. Mai 2022 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als gegenstandslos geworden erklärt und das Beschwerdeverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und maßgeblicher Sachverhalt:

I.1. Mit Bescheid des Verbandsobmanns des Bezirksabfallverbands Eferding (in Folge: belangte Behörde) vom 27. Oktober 2021, ohne GZ, wurde J. H. (in Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf) gemäß § 51 Abs. 1 Z 2 Oö. GDG 2002 aufgrund des Vorliegens einer rechtskräftigen Anklage wegen eines im § 37 Abs. 1 Z 4a angeführten Delikts vorläufig suspendiert.

I.2. Mit Schreiben vom 4. November 2021 übermittelte die belangte Behörde den vorgenannten Bescheid an die Disziplinarkommission für Gemeindebeamte.

I.3. Gegen den gegenständlichen Bescheid hat der Bf mit Schreiben vom 30. November 2021, eingelangt bei der belangten Behörde am selben Tag, rechtzeitig Beschwerde erhoben und darin neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung die Abänderung, in eventu die Aufhebung des Bescheids beantragt.

I.4. Mit Bescheid der Disziplinarkommission für Gemeindebeamte vom 1. Dezember 2021, GZ: IKD-2021-527727/8-Wb, zugestellt am 7. Dezember 2021, wurde die Suspendierung des Bf gemäß § 51 Abs. 1 Z 2 iVm Abs. 2 Oö. GDG 2002 für die Dauer des Disziplinarverfahrens, längstens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss, verfügt. Die gegen diesen Bescheid rechtzeitig erhobene Beschwerde des Bf wurde von der belangten Disziplinarkommission mitsamt zugehörigem Verfahrensakt am 7. Jänner 2022 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt (Beschwerdeverfahren zu GZ: LVwG-950181).

I.5. Mit Schreiben vom 18. Jänner 2022 wurde die unter I.3. genannte Beschwerde mitsamt den beiden vorgenannten Bescheiden von der (rechtsfreundlichen Vertretung der) belangten Behörde dem Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich übermittelt und unter Hinweis auf die ihrer Ansicht nach nicht eingetretene Verjährung beantragt, die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen, in eventu als unbegründet abzuweisen.

I.6. Mit Eingabe vom 15. März 2022 wies der Bf unter Vorlage von Kopien des angefochtenen Bescheids und der dagegen erhobenen Beschwerde darauf hin, dass die belangte Behörde die Beschwerde vom 30. November 2021 nicht binnen der zweimonatigen Frist des § 14 VwGVG vorgelegt habe und ersuchte um entsprechende Aktenanforderung durch das erkennende Gericht. Dieses Schreiben ist am 16. März 2022 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt.

II. Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den zu LVwG-950181 vorgelegten Behördenakt, in den hg. Akt zu LVwG-950181 sowie mittels Durchführung von öffentlichen mündlichen Verhandlungen am 5. April 2022 und am 10. Mai 2022 (jeweils verbunden mit LVwG-950181).

II.2. Der festgestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem Behördenakt.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht über die Beschwerde erwogen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgebliche Bestimmung des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002), LGBl. Nr. 52/2002, idgF lautet:

„§ 51
Suspendierung

(1) […]
(2) Jede vorläufige Suspendierung ist unverzüglich der Disziplinarkommission und der Dienstnehmervertretung mitzuteilen. Die Disziplinarkommission hat ohne unnötigen Aufschub unter Berücksichtigung der im Abs. 1 genannten Voraussetzungen über die Suspendierung zu entscheiden. Die vorläufige Suspendierung endet spätestens mit dem Tag dieser Entscheidung. Ist jedoch ein Disziplinarverfahren bei der Disziplinarkommission bereits anhängig, hat diese über die Suspendierung zu entscheiden.
(3) […]“

III.2. Rechtliche Beurteilung:

III.2.1. Nach § 51 Abs. 2 dritter Satz Oö. GDG 2002 endet die vorläufige Suspendierung spätestens mit jenem Tag, an dem die Disziplinarkommission über die Suspendierung entschieden hat. Unter dem „Tag dieser Entscheidung“, wie es in den verba legalia lautet, ist nach Ansicht des erkennenden Gerichts der Zeitpunkt der außenwirksamen Erlassung, sohin der rechtswirksamen Zustellung (bzw. Verkündung) der Entscheidung über die Suspendierung an den Bf zu verstehen, zumal ab diesem Zeitpunkt auch eine allfällig verfügte Suspendierung – mangels gesondert genanntem Zeitpunkt und denklogisch in Weiterführung der vorläufigen Suspendierung – ihre Wirkung entfaltet. Im vorliegenden Fall wurde der Bescheid der Disziplinarkommission betreffend die Suspendierung dem Bf am

7. Dezember 2021 zugestellt, weshalb die mit dem angefochtenen Bescheid verfügte vorläufige Suspendierung nach par. cit. an jenem Tag endete.

III.2.2. Gemäß Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation ausschlaggebend, ob der bzw. die Beschwerdeführer:in nach Lage des Einzelfalls durch den angefochtenen Bescheid – ohne Rücksicht auf dessen Gesetzmäßigkeit – in einem subjektiven Recht überhaupt verletzt sein kann. Fehlt die Möglichkeit einer Rechtsverletzung in der Sphäre der beschwerdeführenden Person, so mangelt es ihr von vornherein an der Beschwerdeberechtigung. Die Rechtsverletzungsmöglichkeit ist immer dann zu verneinen, wenn es für die Rechtsstellung des bzw. der Beschwerdeführer:in keinen Unterschied macht, ob der Bescheid einer Verwaltungsbehörde aufrecht bleibt oder aufgehoben wird (vgl. etwa VwGH 28.04.2021, Ro 2020/09/0013, mHa VwGH 11.09.2013, 2013/02/0112, zur insoweit auf das Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsgerichten übertragbaren Rechtsprechung).

Wie sich aus den bisherigen Ausführungen ergibt, endete die vorläufige Suspendierung mit dem Tag der Zustellung des Bescheids der Disziplinarkommission über die verfügte Suspendierung. Der angefochtene Bescheid entfaltet seit jenem Zeitpunkt keine Rechtswirkungen mehr und bleibt es für den Bf unerheblich, ob der Bescheid aufrecht bleibt oder aufgehoben wird. Die Möglichkeit einer Rechtsverletzung des Bf durch den bekämpften Bescheid ist völlig ausgeschlossen, zumal die vorläufige Suspendierung im Falle der Aufhebung des Suspendierungsbescheids vom 1. Dezember 2021 auch nicht wieder auflebt.

Zusammengefasst ist der Bf mit dem ex lege eingetretenen – in seiner Beschwerde begehrten – Ende der vorläufigen Suspendierung materiell klaglos gestellt; einer meritorischen Entscheidung des Verwaltungsgerichts betreffend den angefochtenen Bescheid käme keine praktische Bedeutung mehr zu. Dem Bf mangelt es damit an der Beschwerdeberechtigung iSd Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG.

III.2.3. Fehlt die Beschwerdelegitimation bereits zum Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde, ist eine derartige Beschwerde mangels Rechtsschutzbedürfnisses zurückzuweisen (vgl. VwGH 28.04.2021, Ro 2020/09/0013, mwN). Fällt die Rechtsverletzungsmöglichkeit hingegen erst nach Einbringung der Beschwerde – und somit während des verwaltungsgerichtlichen (Vor-)Verfahrens – weg, so ist die Beschwerde wegen materieller Klaglosstellung in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs. 1 VwGG als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren mit Beschluss gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG einzustellen (vgl. VwGH 28.04.2011, 2010/11/0007).

Dem Sachverhalt ist zu entnehmen, dass die Zustellung des Suspendierungsbescheids der Disziplinarkommission, mit der die vorläufige Suspendierung endete und der Bf klaglos gestellt wurde, am 7. Dezember 2021 und sohin nach der am 30. November 2021 vorgenommenen Einbringung der Beschwerde erfolgte, weshalb die gegenständliche Beschwerde im Lichte der dargestellten höchstgerichtlichen Judikatur für gegenstandslos geworden zu erklären und das Beschwerdeverfahren einzustellen war.

Das Beschwerdeverfahren war daher einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer